

# § 26c StGAB 2016 Prüfkriterien

StGAB 2016 - Gesetz über die Anerkennung von Berufsqualifikationen

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 04.09.2025

1. (1)Bei Neuerlassung oder Änderung von Rechtsvorschriften nach§ 26a Abs. 1 ist zu prüfen, ob diese
  1. 1.durch Ziele des Allgemeininteresses, insbesondere aus Gründen der öffentlichen, Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit oder sonstigen zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses, objektiv gerechtfertigt sind; rein wirtschaftliche oder rein verwaltungstechnische Gründe sind keine zwingenden Gründe des Allgemeininteresses;
  2. 2.für die Verwirklichung des angestrebten Ziels geeignet sind und nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinausgehen.;
  3. 3.weder eine direkte noch eine indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes bewirken.
2. (2)Die Verhältnismäßigkeitsprüfung ist nach dem Prüfschema in Anlage 1 durchzuführen.
3. (3)Die Gründe für die Beurteilung einer Vorschrift als gerechtfertigt und verhältnismäßig sind durch qualitative und, soweit möglich und relevant, quantitative Elemente zu substantiiieren.

Anm.: in der Fassung LGBI. Nr. 97/2020

In Kraft seit 03.11.2020 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)